

## **Vertiefung von inhaltlichen Aspekten im Rahmen der Einführung einer Ausbildungsgarantie**

- Themenfelder Einstiegsqualifizierung, Mobilitätzuschuss,  
außerbetriebliche Berufsausbildung -

### **Einstiegsqualifizierung (EQ) – Änderungen § 54a SGB III**

- Reduktion der Mindestdauer einer Einstiegsqualifizierung von sechs auf vier Monate mit dem Ziel, EQ zu flexibilisieren und stärker an den Bedarfen des Einzelfalls ausgestalten zu können. Jedoch keine Flexibilisierung des frühestmöglichen Einstiegszeitpunktes (Vorrang betriebliche Berufsausbildung).
- Erleichterung der Durchführung in Teilzeit: Verzicht auf Vorliegen eines die Teilzeit rechtfertigenden Grundes (bisher nur Kindererziehung und Pflege Familienangehöriger), um flexibler auf individuelle Lebensumstände eingehen zu können.
- Zulassen von EQ auch zur Vorbereitung einer Ausbildung für Menschen mit Behinderung im Sinne des § 19 SGB III.
- Parallel stärkeres Werben für die Nutzung der geöffneten Teilzeitoptionen sowie verstärkte Infos zu der bereits nach geltendem Recht möglichen Kombination mit Assistierter Ausbildung.
- Ausnahme vom bestehenden Förderausschluss für Vorbeschäftigung bei demselben Arbeitgeber in den Fällen, in denen zuvor ein Ausbildungsverhältnis im selben Betrieb vorzeitig gelöst wurde.

### **Mobilitätzuschuss – neuer § 73a SGB III**

- Einführung eines Mobilitätzuschusses für junge Menschen, die ihr bisheriges Wohnumfeld zugunsten einer Ausbildungsaufnahme in einer anderen Region verlassen.
- Voraussetzung: Ausbildungsstätte ist vom bisherigen Wohnort nicht in angemessener Zeit erreichbar und deshalb Umzug erforderlich.
- Zuschuss in Höhe der erforderlichen Fahrkosten für eine monatliche Familienheimfahrt für die Dauer des ersten Ausbildungsjahres.
- Geringer Aufwand in der Umsetzung geplant: Auf die tatsächliche Inanspruchnahme der Heimfahrt kommt es nicht an, daher keine monatliche

Auszahlung, sondern evtl. Teilzahlungen zum Ende der Probezeit und Ende des ersten Ausbildungsjahres.

### **Außerbetriebliche Berufsausbildung – Änderung § 76 SGB III**

- Bundesweite Öffnung für Marktbenachteiligte, wenn trotz nachweislicher Bewerbungs- und Vermittlungsbemühungen auch in der Nachvermittlung nicht zu erwarten ist, dass eine betriebliche Berufsausbildung aufgenommen werden kann. Weiterhin „ultima ratio“, d.h.:
  - eigene Bewerbungen sind erfolgt,
  - vorherige Wahrnehmung eines Angebotes der Berufsberatung, in der berufliche und regionale Ausbildungsplatzalternativen besprochen und ausgeschlossen werden,
  - Förderung über EQ stellt keine Alternative dar, stetiges Überprüfen und Anstreben eines Wechsels in betriebliche Berufsausbildung.
- Keine Begrenzung einer Öffnung auf Regionen mit schwachem Ausbildungsmarkt, um Definitions- und Abgrenzungsfragen zu vermeiden, Einzelfällen außerhalb der unterversorgten Regionen gerecht zu werden und politische Botschaft (Ausbildungsgarantie gilt für alle jungen Menschen) deutlich zu machen. Zudem geht bundesweite Geltung nicht mit bundesweitem Ausbau einher, da zusätzliches Angebot nur dort erforderlich, wo regional entsprechender Bedarf besteht.
- Stärkung der Anreize für Wechsel in betriebliche Ausbildung durch:
  - Erhöhung der Vermittlungspauschale für den Träger
  - Schaffung einer finanzierten Nachbetreuung nach einem Übergang aus der außerbetrieblichen in eine betriebliche Berufsausbildung durch denselben Träger; maximal bis zum erfolgreichen Ausbildungsabschluss. Option stellt auch Wechselanreiz für den jungen Menschen dar, da weitergehende Unterstützung bei personeller Kontinuität in der Betreuung des jungen Menschen gewährleistet werden kann.